

Allgemeinverfügung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus
auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 2, § 6a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, § 6b Abs. 2, § 6c Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 7a Abs. 2, § 7 b Abs. 2, § 7c Abs. 2, § 7d Abs. 2, § 7e Abs. 2, § 7f Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 9a Abs. 2, § 11 Abs. 4 Satz 5, § 12 Abs. 1 Satz 9 und Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 14a Abs. 1 Satz 4, § 16 Abs. 2, und § 16a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der Fassung vom 30.05.2021, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Der Landkreis Nienburg/Weser stellt fest, dass die 7-Tage-Inzidenz einen Wert unter 50 beträgt.**

- 2. Damit gelten ab dem 31.05.2021 folgende Schutzmaßnahmen:**
 - a. Die Zusammenkunft von Personen ist mit**
 - 1. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts**
 - oder**
 - 2. höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Niedersächsische Corona-Verordnung anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig.**

 - b. In Bezug auf die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des § 6 Absatzes 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2**

Niedersächsische Corona-Verordnung zu treffen und es ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher zu unterlassen.

- c. Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen und Zusammenkünfte, gelten die Regelungen des § 6a Abs. 2 und Abs. 6 Niedersächsische Corona-Verordnung. Abweichend von § 6a Abs. 2 und 6 sowie § 2 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte, zum Beispiel der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parteien, Vereine, Gesellschaften und Initiativen, durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung eingehalten wird.

- d. Abweichend von § 6 a Niedersächsische Corona-Verordnung sind Veranstaltungen im Sinne des § 6b Abs. 1 Satz 1 unter den Anforderungen des § 6 b Abs. 2 Satz 2 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig. Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. Abweichend von § 6 b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung genügt in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Niedersächsische Corona-Verordnung eine Zusammenkunft zulässig ist. Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a Niedersächsische Corona-Verordnung. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung zu treffen. Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des § 6b Abs. 1 Satzes 1 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt § 9 Niedersächsische Corona-Verordnung.

- e. Stadtführungen sind nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen des § 6c Abs. 2 Sätze 2 und 3 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig. Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung

einhält. Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung zu treffen. Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gilt § 6c Abs. 2 Satz 2 und 3 Niedersächsische Corona-Verordnung entsprechend.

- f. Der Besuch einer Gedenkstätte ist unter den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.**
- g. Der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ist unter den Anforderungen des § 7a Abs. 2 Sätze 2 bis 5 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.**
- h. Der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung ist unter den Anforderungen des § 7b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.**
- i. Der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, ist unter den Anforderungen des § 7c Abs. 2 Sätze 2 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.**
- j. Die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten sowohl mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen als auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen, ist unter den Anforderungen des § 7d Abs. 2 Sätze 2 und 3 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.**
- k. Für die Nutzerinnen und Nutzer einer Seilbahn gelten die Regelungen des § 5 a Niedersächsische Corona-Verordnung (Testung).**
- l. Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Ausgenommen hiervon sind Freibäder unter den Voraussetzungen des § 7f Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung und Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen sowie die Durchführung von**

Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 7f Abs. 2 Sätze 4 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung.

m. Der Betrieb der Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung in geschlossenen Räumen ist unter den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig. Die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist unter den Anforderungen des § 9 Abs. 2 Sätze 10 bis 14 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.

n. Für die Verkaufsstellen im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung sind Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. In den Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und

2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern

a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und

b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des § 9a Absatz 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt § 9a Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und § 9a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b Niedersächsische Corona-Verordnung mit der Maßgabe, dass sich in

dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

- o. Es gelten die Regelungen nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zu den Betreuungsangeboten, § 11 Abs. 4 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung zum Erfordernis eines Tests, § 11 Abs. 4 Satz 3 Niedersächsische Corona-Verordnung zur Häufigkeit eines Tests und § 11 Abs. 4 Satz 4 Niedersächsische Corona-Verordnung zur Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts und einer Aufsicht entsprechend mit der Maßgabe, dass die Betreuungsangebote auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen dürfen.
- p. In Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten gilt das sog. „Szenario A“, d.h. es gelten nicht die Vorgaben des § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 8 Niedersächsische Corona-Verordnung, es sei denn, der Landkreis Nienburg/Weser hat eine die Kindertageseinrichtung betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet. Gleiches gilt für Gruppen, in denen ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.
- q. Im Rahmen der Regelung es § 12 Niedersächsische Corona-Verordnung gilt, dass während der Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen hat, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht gewährleistet werden kann. Ausgenommen davon sind Kinder bis zur Einschulung.
- r. An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen

können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte), d.h. es gilt das sog. Szenario A. Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung einzuhalten. Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. Zudem besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II. Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 6a Abs. 2 – 4, 6 oder 7 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig.

- s. Für den Bereich der außerschulischen Bildung gelten für den Unterricht im Sinne des § 14a Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung die Beschränkungen nach § 14a Absatz 2 Halbsatz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zum Instrumental- und Vokalunterricht nicht.**
- t. Im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsische Corona-Verordnung ist eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 Niedersächsische Corona-Verordnung sowie unbeschadet des § 17 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig. In den in Satz 1 genannten Sportanlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport, betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene**

Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht eingerechnet werden. Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in den Sportanlagen nach Satz 1 in beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen, wobei insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine hinreichende räumliche Trennung von nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Personengruppen sicherstellen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. In den Gruppen nach Satz 2 und 4 gilt für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen § 5 a Niedersächsische Corona-Verordnung. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung betreten und genutzt werden.

- u. Über § 2 Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung hinaus sind Kontakte von Personen im Rahmen sportlicher Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 Sätze 3 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung und unbeschadet des § 17 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig. Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 Niedersächsische Corona-Verordnung nicht eingerechnet werden. Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in den Sportanlagen

nach Satz 1 in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Niedersächsische Corona-Verordnung zu treffen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung betreten und genutzt werden.

3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31.05.2021 in Kraft.

I. Begründung:

Mit der Neufassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung vom 30.05.2021 sind einige Lockerungen der Bestimmungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgesehen, sofern die 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 50 liegt. Das Unterschreiten des Wertes an fünf aufeinander folgenden Werktagen ist durch die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung festzustellen. Zudem muss durch Allgemeinverfügung festgestellt werden, welche Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten.

Im Landkreis Nienburg/Weser hat die 7-Tage-Inzidenz erstmals am 17.05.2021 einen Wert von 45,3 erreicht und damit die Grenze von 50 unterschritten. Seit diesem Tag lagen die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Nienburg/Weser konstant unter dem Wert von 50.

Die Voraussetzungen für die festgestellten Lockerungen liegen also vor.

II. Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Nienburg, den 30.05.2021
Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
In Vertretung

Kathrin Woltert
(Kreisrätin)